



Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PoIV); Teilrevision

P200329

1. Der Regierungsrat setzt die §§ 17b und 18 ff. der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 16. Juni 2020 eine Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PoIV; SG 510.110) verabschiedet und damit unter anderem auch entschieden, den Tarif für polizeiliche Leistungen, welche die polizeiliche Grundversorgung überschreiten, von 130 auf 145 Franken pro Stunde zu erhöhen. Angesichts der grossen Herausforderungen für den FC Basel im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der Erhöhung verschoben. Da der FC Basel seine Heimspiele im Sommer vor vollen Rängen im St. Jakob-Park absolvieren dürfte, setzt der Regierungsrat die aufgeschobene Erhöhung der Sicherheitskosten bzw. die entsprechenden Paragraphen §§ 17b und § 18 ff. der Polizeiverordnung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

